

Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils

In Kraft seit dem 1. Juli 1985

Aus dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Artikel 57 Absatz 8 Buchstabe a lautet: Das nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter kann innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten, d.h. bis 30. Juni 1988, des Bundesgesetzes vom 14.12.84 über die Aenderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat.

Formulare können mit nachstehendem Talon bezogen werden über den Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz.

bitte hier ausschneiden:

Ich bestelle Formulare

"Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger
gem. Art. 57"

Genaue Adresse: _____

Datum: _____
